



INFORMATIONEN ZUM NEUEN PFLEGEBERUFEGESETZ

„Zugangsvoraussetzungen“

Merkblatt 5



Wiesbaden, 4. Oktober 2019

In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung.

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick darüber geben, welche Zugangsvoraussetzungen ab 01.01.2020 gelten.

a. Welche Schulabschlüsse erfüllen die Zugangsvoraussetzungen für eine Ausbildung nach dem PflBG?

Schulabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für die dreijährige Ausbildung Pflegefachfrau / Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz	
Abitur	Ja
Fachabitur	Ja
Realschulabschluss	Ja
Abgangszeugnis einer Realschule ohne Abschluss	Nein
10jähriger qualifizierter Hauptschulabschluss	Ja
10-jähriger Hauptschulabschluss	Ja
Abgangszeugnis einer 10jährigen Hauptschule ohne Abschluss	Nein
Abgangszeugnis einer 10jährigen Hauptschule ohne Abschluss plus Berufsvorbereitungsjahr (z. B. SchuB) mit Abschluss (im Zuständigkeitsbereich des HKM)	Ja
Abgangszeugnis einer 10jährigen Hauptschule ohne Abschluss plus Berufsfachschule mit Abschluss	Ja
9jähriger qualifizierender Hauptschulabschluss	Nein
9jähriger qualifizierender Hauptschulabschluss plus Berufsvorbereitungsjahr (z. B. SchuB) mit Abschluss (im Zuständigkeitsbereich des HKM)	Ja
9jähriger qualifizierender Hauptschulabschluss plus Berufsfachschule mit Abschluss	Ja
9jähriger Hauptschulabschluss plus Berufsvorbereitungsjahr (z. B. SchuB) mit Abschluss (im Zuständigkeitsbereich des HKM)	Ja
9jähriger Hauptschulabschluss plus Berufsgrundbildungsjahr mit Abschluss	Ja
9jähriger Hauptschulabschluss	Nein

b. Wie können Bewerberinnen und Bewerber mit 9jährigem Hauptschulabschluss die Zugangsvoraussetzungen erfüllen?

Personen mit erfolgreich abgeschlossenem Hauptschulabschluss (oder einem anderen als gleichwertig anerkanntem Abschluss), erfüllen die Zugangsvoraussetzungen nach dem PflBG zusammen mit dem Nachweis

a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,

b) einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt. **Die derzeitigen Hessischen Ausbildungen in der Altenpflegehilfe (nach dem Hessischen Altenpflegegesetz (HAlt-PflG)) und in der Krankenpflegehilfe (nach dem Hessisches Krankenpflegehilfegesetz (HKPHG)) erfüllen diese Eckpunkte.**

c) einer bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder der Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer, oder

d) einer auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. IS. 1442) aufgehoben worden ist, erteilten Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer,

Bei Helferausbildungen aus anderen Bundesländern, die nach dem 31.12.2019 begonnen wurden, gibt das RP Darmstadt Auskunft, ob deren Abschluss den Zugang zur Ausbildung nach dem PflBG eröffnet.

c. Welche Zugangsvoraussetzung müssen darüber hinaus erfüllt sein?

Interessenten für die Ausbildung müssen über die schulischen Voraussetzungen hinaus bei Beginn der Ausbildung gesundheitlich und persönlich geeignet sein. Hier nehmen die Pflegeschulen eine Vorprüfung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens vor. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen der Pflegeschule eine ärztliche Bescheinigung (Muster beim RP Darmstadt abzurufen) und ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen. Liegen hier keine Hinweise auf eine gesundheitliche Einschränkung oder Hinweise, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, vor, kann die Schule im Rahmen ihrer weiteren Auswahlkriterien über eine Aufnahme in die Ausbildung entscheiden.

Bestehen jedoch begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der gesundheitlichen Eignung (z.B. Hinweise im Führungszeugnis, Hinweise auf gesundheitliche Einschränkungen wie beispielsweise Epilepsie, psychische Erkrankungen, Suchtmittelmissbrauch, Infektionskrankheiten oder Einschränkungen der Sinnesorgane), muss die Schule den Fall dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt zur Entscheidung vorlegen. Im Rahmen der Prüfung durch das zuständige Regierungspräsidium Darmstadt kann die Anforderung weiterer Unterlagen wie beispielsweise der Ermittlungs- und Strafakten, medizinische Gutachten u.a erforderlich werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber vor, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen muss. Hierzu wird in Hessen keine Vorgabe im Sinne des Referenzrahmens GER gemacht. Vielmehr soll die Pflegeschule im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bestehenden Sprachförderbedarf erheben und durch Nutzung der Fördermöglichkeiten der Hessischen Landesregierung zur ausbildungsintegrierte Sprachförderung in der Pflegeausbildung die Auszubildenden beim berufsbezogenen Sprachlernen fördern und unterstützen. Auch wenn eine Fördermöglichkeit während der Ausbildung besteht, müssen für die Ausbildung hinreichende Grundkenntnisse der Deutschen Sprache vorhanden sein.

d. Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung der Berufserlaubnis darüber hinaus erfüllt sein?

Nach Absolvierung einer Ausbildung nach dem PflBG und Bestehen der Abschlussprüfung bedarf es eines eigenen Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau / Plegefachmann“ bzw. der jeweiligen Spezialabschlüsse „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ oder „Altenpfleger/-in“. Voraussetzungen für die Erteilung der Urkunde sind,

- Nachweis über die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Wenn in Hessen die staatliche Prüfung erfolgreich bestanden wurde, gilt diese automatisch als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Vorlage eines aktuellen, nicht länger als drei Monate zurückliegenden Führungszeugnisses nach § 30 BZRG
- Erklärung über die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und,
- Vorlage einer aktuellen, nicht länger als drei Monate zurückliegenden ärztlichen Bescheinigung.

Bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder der gesundheitlichen Eignung kann die zuständige Behörde – wie bei der Zulassung zur Prüfung - weitere Unterlagen anfordern.

e. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Eine allgemeine Beratung zur neuen Pflegeausbildung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA):

Norbert Mauer (BAFzA)

Regierungsbezirk Darmstadt

60396 Frankfurt a.M.

Tel.: 069 50699491

Mobil: 0173 5493146

E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.de

www.pflegeausbildung.net

Jochen Weimer (BAFzA)

Regierungsbezirke Gießen

35398 Gießen

Tel.: 0641 3011272

Mobil: 0173 2977103

E-Mail: jochen.weimer@bafza.bund.de

www.pflegeausbildung.net

Ina Peter (BAFzA)

Regierungsbezirk Kassel

34063 Kassel

Mobil: 0152-02788328

E-Mail: ina.Peter@bafza.bund.de

www.pflegeausbildung.net

Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der allgemeinen Ausbildung“ wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt:

Dezernat II 24.2

Tel.: 06151 12 0

poststelle@rpda.hessen.de

<https://rpdarmstadt.hessen.de/sicherheit/pflegfachberufe>

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Soziales und Integration:

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

pflgeberufe@HSM.hessen.de

Bundesinstitut für Berufsbildung: <https://www.bibb.de/pflgeberufe>

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter: <https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/news-und-termine/>

... und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.